



Covid-19: Was tun im Infektionsfall?

Wenn Sie **positiv auf Covid-19 getestet** wurden, sind Sie nach § 14 CoronaTestQuarantäneVO dazu verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Erhalt des Testergebnisses auf direktem Weg in **Isolierung zu begeben** und
- alle Ihnen bekannten **Personen zu unterrichten**, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand. Eine Definition **enger Kontaktpersonen** liefert das RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=D9A06F4100ABAD501CBAEE23E9173342.internet051?nn=13490888#doc13516162bodyText11.

Sofern Sie in den zwei Tagen vor Durchführung des Tests in Präsenz tätig waren bzw. an Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der FH Münster teilgenommen haben, bitten wir Sie, **selbstständig alle engen Kontaktpersonen zu informieren**. Sollten Ihnen nicht alle Kontaktdaten vorliegen (z. B. bei einer Veranstaltungsteilnahme), informieren Sie bitte Ihren Fachbereich (bei Lehrveranstaltungen, Seminaren etc.) oder den*die Veranstaltungsorganisator*in. Dadurch können dann die weiteren Teilnehmer*innen der Veranstaltung darüber informiert werden, dass eine später positiv getestete Person an der Veranstaltung teilgenommen hat – selbstverständlich **ohne Nennung des Namens der infizierten Person**.

Eine Meldung der Infektion an coronavirus@fh-muenster.de ist nicht (mehr) notwendig.

Falls Sie Lehrende/Lehrender sind, können Sie Ihre Lehrveranstaltungen im Falle einer Infektion oder einer Quarantäneanordnung ausschließlich digital durchführen. Bitte informieren Sie in Abstimmung mit dem Dekanat die Studierenden, dass die Lehre vorläufig digital stattfindet.

Das **Arbeiten im Homeoffice** ist in Rücksprache mit Ihren Vorgesetzten möglich – nähere Informationen hierzu finden Sie unter fh.ms/regeln-betrieb.

Sollten Sie sich nicht in der Lage fühlen zu arbeiten, dann reichen Sie bitte, wie gewöhnlich, **eine Krankmeldung** ein. Spätestens ab dem dritten Tag Ihrer krankheitsbedingten Abwesenheit reichen Sie bitte eine **AU** ein.

Falls die Infektion bei Veranstaltungsteilnehmer*innen vorliegt, kann die Veranstaltung mit den übrigen Teilnehmer*innen weiterhin in Präsenz durchgeführt werden, solange die Regelungen zum Betrieb (u.a. Hinweise zu Zutrittsverboten) berücksichtigt werden.

Sollten Sie sich nachweislich während der Arbeitszeit mit Covid-19 infizieren, ist dies im Verbandbuch zu notieren. Die digitalisierte Version des Meldeblocks finden Sie unter <https://fh-muenster.agu-hochschulen.de/index.php?id=254> (Meldeblock unter Vorgehensweise / Dokumente). Sollten sich aus der Infektion weitere gesundheitliche Einschränkungen (=Long-Covid-Symptome) ergeben, sind diese in diesem Fall über die UK NRW versichert.



Seit dem 30. November 2022 **endet die Isolationspflicht in NRW nach dem fünften Tag automatisch**, auch wenn zu dem Zeitpunkt kein negatives Testergebnis vorliegt.

Dennoch bitten wir Sie aus Rücksichtnahme auf Ihre Kolleg*innen, Ihren Arbeitsplatz erst wieder aufzusuchen, wenn Sie vollständig genesen und negativ getestet sind. Sofern Sie nicht krankgeschrieben sind, setzen Sie sich bitte mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten in Verbindung und klären, ob Sie zuhause arbeiten können, bis der Test negativ ist. **Falls Ihre Anwesenheit in der FH unverzichtbar ist, sind Sie verpflichtet, eine FFP2 Maske zu tragen.** Bitte reduzieren Sie Ihre Kontakte auf ein Minimum und geben Sie den Personen, mit denen Sie Umgang haben, die Möglichkeit sich durch das Tragen einer Maske zusätzlich zu schützen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Verhalten im Infektionsfall haben, melden Sie sich gerne per E-Mail an coronavirus@fh-muenster.de.